

07.04.99**AS - Fz****Verordnung
der Bundesregierung**

Achte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV (Achte KOV-Anpassungsverordnung 1999 - 8. KOV-AnpV 1999)**A. Zielsetzung**

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, nach Maßgabe des § 56 BVG um den Vorhundertersatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.
2. Erhöhung der Wertgrenze in der Erstattungsverordnung für Geräte und Ausstattungsgegenstände mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren, die der Teilbetragsermittlung unterliegen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 1,30 v. H. und des Bemessungsbetrags um 1,6 v. H.
2. Die Wertgrenze wird von 300 DM auf ohne Umsatzsteuer 800 DM erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1999 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 41 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2000 bis 2002 betragen (in Mio. DM):

<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
76	70	64

Die Anhebung der Wertgrenze in der Erstattungsverordnung bewirkt eine vorgezogene Erstattung der Aufwendungen der beteiligten Länder durch den Bund von 1999 an um rund 0,05 Mio DM (Vorzieheffekt).

2. Vollzugsaufwand

Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen diesen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes war die dortige Anpassung zum 1. Juli 1998 -wie im Vorjahr- mit etwa DM 4,50 pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa einer Million Versorgungsberechtigten ebenfalls mit rund 4,5 bis 5 Mio DM Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

E. Sonstige Kosten

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Durch die Änderung der Erstattungsverordnung entstehen keine Auswirkungen auf das Preisgefüge, da lediglich die Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Bund an die beteiligten Länder geregelt wird. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

07.04.99

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Achte Verordnung zur Anpassung des Bemessungs-
trags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungs-
gesetz sowie zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV
(Achte KOV-Anpassungsverordnung 1999 - 8. KOV-AnpV 1999)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. April 1999

042 (311) - 820 00 - Bu 144/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Anpassung des Bemessungs-
trags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungs-
gesetz sowie zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV
(Achte KOV-Anpassungsverordnung 1999 - 8. KOV-AnpV 1999)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Achte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV
(Achte KOV-Anpassungsverordnung 1999 - 8. KOV-AnpV 1999)

Vom 1999

Auf Grund des § 56, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 56 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 15 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert und § 41 Abs. 3 Satz 4 und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) neu gefaßt worden sind, sowie aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III.

Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „258“ durch die Zahl „261“ ersetzt.
2. In § 15 werden in Satz 1 die Bezeichnung „32 bis 210“ durch die Bezeichnung „33 bis 213“ und in Satz 2 die Zahl „3,230“ durch die Zahl „3,272“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	220 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	297 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	402 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	507 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	703 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	851 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	1 020 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 149 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um 44 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um 55 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um 69 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	131 Deutsche Mark,
Stufe II	270 Deutsche Mark,
Stufe III	408 Deutsche Mark,
Stufe IV	544 Deutsche Mark,

Stufe V	678 Deutsche Mark,
Stufe VI	817 Deutsche Mark."

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	703 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	851 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	1 020 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 149 Deutsche Mark."

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „45 698" durch die Zahl „46 429" ersetzt.

6. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „124" durch die Zahl „126" ersetzt.

7. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „479" durch die Zahl „485" und in Satz 4 die Angabe „817, 1 158, 1 491, 1 934 oder 2 382 Deutsche Mark" durch die Angabe „828, 1 173, 1 510, 1 959 oder 2 413 Deutsche Mark" ersetzt.

8. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 733" durch die Zahl „2 769" und die Zahl „1 369" durch die Zahl „1 387" sowie in Absatz 3 die Zahl „2 733" durch die Zahl „2 769" ersetzt.

9. In § 40 wird die Zahl „679" durch die Zahl „688" ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „750" durch die Zahl „760" ersetzt.

11. In § 46 werden die Zahl „192" durch die Zahl „195" und die Zahl „358" durch die Zahl „363" ersetzt.

12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „335" durch die Zahl „339" und die Zahl „468" durch die Zahl „474" ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „919“ durch die Zahl „931“ und die Zahl „641“ durch die Zahl „649“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „168“ durch die Zahl „170“ und die Zahl „124“ durch die Zahl „126“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „520“ durch die Zahl „527“ und die Zahl „379“ durch die Zahl „384“ ersetzt.

14. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 733“ durch die Zahl „2 769“ und die Zahl „1 369“ durch die Zahl „1 387“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Erstattungsverordnung-KOV

In § 4 Abs. 2 der Erstattungsverordnung-KOV vom 31. Juli 1967 (BGBl. I S. 860), der zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist, wird die Zahl „300“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- 1. Artikel 1 tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.
- 2. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Bundesländern die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vorhundertssatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.

Eine Einbeziehung der Belastungsveränderungen bei Renten (Höhe des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner in der KVdR sowie die Höhe des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung) in den Anpassungssatz wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Leistungen der Kriegsopferversorgung insoweit von Abzügen unbelastet sind.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 1999 zum 1. Juli 1999 um 1,34 v.H. angepaßt werden. Demgegenüber beträgt der Anpassungssatz im Bereich der Kriegsopferversorgung 1,30 v.H.

Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Bundesländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepaßten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),

- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 1,30 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 1,6 v.H. erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 3 BVG sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (1,30 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

II. Artikel 2 enthält eine Änderung des § 4 der Erstattungsverordnung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1 bis 14

Anpassung.

Zu Artikel 2

Durch die Anhebung der in § 4 Abs. 2 der Erstattungsverordnung-KOV festgelegten Wertgrenze für Geräte und Ausstattungsgegenstände mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren von 300 DM auf 800 DM (ohne Umsatzsteuer) soll die sofortige Erstattung - statt der Verteilung über mehrere Jahre - für deutlich mehr Wirtschaftsgüter als bisher ermöglicht werden. Die Anhebung trägt damit zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei.

Die Änderung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft treten. Damit wird ermöglicht, die erhöhte Wertgrenze schon bei den Abrechnungen für das Jahr 1999 zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Bundesländer, da die Anpassung nur für diese Länder gilt und direkte Auswirkungen haben wird. Auf die Versorgung der Kriegsoffer und Hinterbliebenen in den neuen Bundesländern kann sie sich wegen der Ankoppelung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 1999

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

	Millionen DM
- Grundrenten	32,2
- Schwerstbeschädigtenzulagen	0,4
- Ausgleichs- und Elternrenten	6,5
- Ehegattenzuschlag	0,2
- Pflegezulagen	0,8
- Berufsschadens- und Schadensausgleich	
Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	0,4
bb) Grundrente für Witwen	0,6
cc) Ausgleichsrente für Witwen	0,3
Minderausgaben insgesamt	1,3
- Heiratsabfindungen	0,1
- Leistungen für Blinde	0,1
- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	0,4
- Kriegsofferfürsorge	0,9
- Aufwand nach Gesetzen, die eine ent- sprechende Anwendung des BVG vorsehen	0,9
	41,2

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio DM

2000	2001	2002
76	70	64

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1999 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2002 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopterfürsorge in Mio DM

1999	2000	2001	2002
0,2	0,2	0,2	0,2

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.
4. Durch die Anhebung der Wertgrenze in der Erstattungsverordnung wird eine vorgezogene Erstattung der Aufwendungen der beteiligten Länder durch den Bund von 1999 an um rund 0,05 Mio DM bewirkt (Vorzieheffekt).
5. Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen diesen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes war die dortige Anpassung zum 1. Juli 1998 -wie im Vorjahr- mit etwa DM 4,50 pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa einer Million Versorgungsberechtigten ebenfalls mit rund 4,5 bis 5 Mio DM Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Durch die Änderung der Erstattungsverordnung entstehen keine Auswirkungen auf das Preisgefüge, da lediglich die Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Bund an die beteiligten Länder geregelt wird. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie durch die Änderung der Erstattungsverordnung sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.

21.05.99

Beschluß
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von
Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur
Änderung der Erstattungsverordnung-KOV
(Achte KOV-Anpassungsverordnung 1999 - 8. KOV-AnpV 1999)

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.